

Konformitätserklärung

(2011/65/EU, 2015/863/EU, 1907/2006/EG)

Phoenix Contact stellt Informationen zur Richtlinie 2011/65/EU (RoHS 2), einschließlich Phthalaten (DEHP, BBP, DBP, DIBP), nach Richtlinie 2015/863/EU und nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) unter Bezug auf seine 7-stellige Artikel-Nummer im E-Shop zur Verfügung. Die aktuellen Informationen und den Compliance Report als pdf erhalten Sie unter folgendem Link <https://www.phoenixcontact.com/online/portal/ch/pxc/apps/hazmat/>

Als Ergebnis unserer Produktprüfung und aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen zum Ausstellungsdatum dieser Erklärung bestätigt Phoenix Contact, dass die im E-Shop erhältlichen Informationen genau den Beschränkungen für Stoffe nach Richtlinie 2011/65/EU (RoHS 2), einschließlich Phthalaten (DEHP, BBP, DBP, DIBP), nach Richtlinie 2015/863/EU und nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) entsprechen. Hinsichtlich der bereit gestellten Informationen stützt sich Phoenix Contact auf die Aussagen und Angaben seiner Lieferanten und Dienstleister.

In Übereinstimmung mit DIN EN 50581 umfassen die im Bericht enthaltenen Informationen eine Lieferantenerklärung zu Ausnahmeregelungen und können als Nachweis für die Erstellung einer technischen Dokumentation herangezogen werden. Diese Informationen beruhen auf unserem gegenwärtigen Wissensstand und den durch unsere Lieferanten zur Verfügung gestellten Informationen und können sich ändern. Gegenwärtige und zukünftige Produkte, die mit den Anforderungen der Richtlinie 2011/65/EU (RoHS 2) übereinstimmen, werden entsprechend auf unserer Website und unseren Verpackungen gekennzeichnet.

Phoenix Contact verwendet in seinen Produkten keine der in Anhang XVII der REACH-Verordnung aufgeführten Stoffe in Konzentrationen, die die in den Anwendungsbereich der Verordnung fallenden Grenzwerte überschreiten. Um unseren Kunden gegenüber eine hohe Produktsicherheit sicherzustellen und zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen haben wir die Umsetzung der REACH-Verordnung in Übereinstimmung mit der aktuellen Kandidatenliste überprüft. Gemäß Artikel 33 der REACH-Verordnung ist Phoenix Contact verpflichtet, Kandidatenstoffe, die mit einem Massenanteil von mehr als 0,1% in seinen Produkten enthalten sind, zu melden.